

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2024

Nr. 2024/931

Vollzug von Strafen – Vollzugsvereinbarung mit dem Kanton Aargau

1. Ausgangslage

Die Belegungszahlen in den Untersuchungsgefängnissen sind stark angestiegen. Zudem ist die Belegungssituation in den geschlossenen Vollzugseinrichtungen angespannt. Zur Sicherstellung des ordnungsgemässen Vollzugsauftrags ist eine dringende Erhöhung der Haftplatzkapazitäten erforderlich.

Zur Unterstützung innerkantonaler Massnahmen sind auch interkantonale Kooperationen über einzelfallweise Einweisungen hinaus erforderlich. Dazu soll zwischen dem Kanton Solothurn und dem Kanton Aargau eine befristete Vollzugsvereinbarung abgeschlossen werden.

2. Erwägungen

2.1 Rechtliches

Die Kantone vollziehen die von ihren Strafgerichten ausgefallten Urteile (Art. 372 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Gemäss Art. 378 Abs. 1 StGB können sich die Kantone mittels einer Vollzugsvereinbarung ein Mitbenutzungsrecht an Vollzugseinrichtungen anderer Kantone sichern.

Für den Abschluss von Vollzugsvereinbarungen mit anderen Kantonen ist gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a^{ter} des Gesetzes über den Justizvollzug vom 13. November 2013 (JUVG; BSG 333.11) i.V.m. Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) der Regierungsrat zuständig.

Mit dem Kanton Aargau soll eine Vereinbarung getroffen werden, welche dem Amt für Justizvollzug für einen befristeten Zeitraum (vorerst bis 10. Januar 2025) eine bestimmte Anzahl Haftplätze (aktuell vier Haftplätze) in den Bezirksgefängnissen des Kantons Aargau für eine nahtlose Einweisung von Kurz- und Ersatzfreiheitsstrafen zur Verfügung stellt.

Das Amt für Justizvollzug wird mit vorliegendem Beschluss ermächtigt, die Einzelheiten einer Vollzugsvereinbarung wie Vollzugsort, Vollzugsart, Maximaldauer der einzelnen Einweisungen und Kündigungsfristen festzulegen. Es wird ausserdem ermächtigt, eine entsprechende Vereinbarung gegebenenfalls (vorerst maximal) bis 31. Dezember 2025 zu verlängern.

2.2 Finanzielles

Die Haftplätze in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Aargau werden unabhängig von der effektiven Belegung für einen Betrag von je CHF 260.00 pro Tag zur Verfügung gestellt. Bei vier reservierten Haftplätzen entstehen somit monatliche Kosten zwischen Fr. 31'200.00 und

Fr. 32'240.00. Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug von Freiheitsstrafen stellen gebundene Ausgaben dar (vgl. § 55 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G; BGS 115.1] i.V.m. Art. 372 StGB i.V.m. § 7 Abs. 2 Bst. a^{ter} JUVG).

3. Beschluss

- 3.1 Der Abschluss der Vollzugsvereinbarung mit dem Kanton Aargau wird genehmigt.
- 3.2 Der Chef des Amtes für Justizvollzug wird zur Festlegung der Einzelheiten und Unterzeichnung der Vollzugsvereinbarung sowie zur allfälligen Änderung, (Teil-)Kündigung sowie zur allfälligen Verlängerung der Vereinbarung bis längstens zum 31. Dezember 2025 ermächtigt.
- 3.3 Die Finanzierung erfolgt über die Finanzgrösse «Kostgelder Strafvollzug» (3612003/12080).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für Justizvollzug